

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 30. August 1975
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-359
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913
Nr. 447 II 14 R 5132

Rundverfügung G25/1973

§ 56 der Kirchengemeindeordnung;

hier: Veräußerung von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben:

Aus gegebener Veranlassung weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die Veräußerung von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung bedarf. Dies gilt insbesondere auch für die Veräußerung von Kruzifixen, Leuchtern, Abendmahlsgeräten, Bildern, Schnitzwerken, Turmuhren und sonstigen liturgischen und künstlerischen Ausstattungsstücken.

Eine Genehmigung wird von uns nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden können, da grundsätzlich kirchliche Kunstgegenstände von den Kirchengemeinden nicht verkauft oder verliehen werden sollen.

Wir bitten dringend um Beachtung. Wo dies nicht geschieht, werden wir prüfen müssen, inwieweit die betreffenden Kirchenvorstände zur Verantwortung herangezogen werden müssen.

In Vertretung:

gez. Dr. Wiese